

1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Ueckermünde

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Absatz 3, Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 25. März 2010 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung.

Artikel 1* Änderungen

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochenmarkt ist bei der Stadt Ueckermünde schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der Reisegewerbekarte beizufügen.

Folgende Kriterien werden unter Beachtung der vollen Auslastung der Platzkapazität bei der Vergabe der Plätze zugrunde gelegt:

- Vorrang haben Waren nach § 67 Abs. 1 GewO
- Bei noch freien Plätzen ist bei der Auswahl nach Vielseitigkeit, Attraktivität und Ausgewogenheit zu entscheiden.

Dem Bewerber ist mündlich oder schriftlich die Platzzuweisung bzw. Absage mitzuteilen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 26.03.2010

Michaelis
Bürgermeisterin

*Bekanntmachung erfolgt
im Stadtreporter 08/2010 am 20.04.2010*

** Artikel 1 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).*